

Die betriebliche Altersversorgung

Bundesverfassungsgericht zur Beitragspflichtigkeit von Leistungen aus privat fortgeführten Pensionskassenversicherungen

- In der Entscheidung vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 / 1 BvR 249/15) beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage, inwieweit Leistungen, welche aus privat weitergeführten Pensionskassenversicherungen resultierten, in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen sind.
 - Die Kläger hatten eine Pensionskassenversicherung, bei einer Pensionskasse in Form eines VVaG, im Wege der Einzelmitgliedschaft, nach Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers privat weitergeführt. Die hieraus resultierenden laufenden Versorgungsleistungen wurden, entsprechend der geltenden Praxis, in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner voll verbeitragt.
 - Bei einer Direktversicherung wäre solches nicht der Fall gewesen; denn dort wird beitragsrechtlich danach differenziert, ob die Leistungen aus Beiträgen erworben wurden, welche vom Versicherten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden.
 - Bei einer Pensionskassenversicherung sollte dies aber anders sein, denn das Bundessozialgericht (BSG) hatte in diesem Zusammenhang geurteilt, dass die „institutionelle Betrachtung“ bewirken würde, dass auch bei einer privaten Weiterführung stets betriebliche Altersversorgung vorliege – weshalb die Situation nicht mit der bei einer privat fortgeführten Direktversicherung vergleichbar sei.
 - Die Kläger wollten diese Differenzierung nicht nachvollziehen und klagten vor dem BVerfG wegen Ungleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz).
 - Das BVerfG erkannte einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot und urteilte im Sinne der Kläger. Denn wenn ein Arbeitnehmer nach Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers alleiniger Vertragspartner der Pensionskasse werde, dann liege eine vergleichbare Situation mit der Direktversicherung vor. Durch die private Weiterführung werde der institutionelle Rahmen verlassen und der Betriebsbezug gelöst. Daraus folgt, dass der privat weitergeführte Teil der Versorgung in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, ebenso wie bei einer Direktversicherungsversorgung, nicht zu verbeitragen ist.
- Die Entscheidung des BVerfG ist konsequent und zutreffend. Die Praxis hatte diese Rechtsfolge bereits vom Bundessozialgericht erhofft. Letzteres beharrte jedoch, wie sich nun zeigt, fälschlich, auf einer „institutionellen Abgrenzung“.

Obgleich das Urteil zu einer regulierten Pensionskasse, in der Rechtsform eines VVaG erging (zu der nur ein bestimmter Kreis von Arbeitgebern Zugang hat), kann es auf deregulierte Pensionskassen in der Rechtsform einer AG übertragen werden, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Versicherungsnehmer geworden ist. Entscheidend ist, dass der Versicherungsvertrag geändert wurde und von dem (ehemaligen) Arbeitnehmer als alleinigem Vertragspartner fortgeführt wurde (oder ab dem Zeitpunkt der Fortführung sogar ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde an dem der Arbeitgeber nicht mehr beteiligt ist).

Die Berechnung des betrieblichen (zu verbeitragenden) Teils der Leistung (also der Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V) erfolgt analog zu der Beurteilung bei einer Direktversicherung.

Die Umsetzung des BVerfG-Beschlusses erfolgt ab sofort, allerdings in der Weise, wie dies der „Zahlstelle“ technisch möglich ist.

Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass Pensionskassen im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens (ZMV) bereits abgegebene Meldungen korrigieren und sich ergebende Erstattungsbeträge an die Versorgungsberechtigten auszahlen (sie verrechnen diese selbst auf kollektiver Basis mit der Beitragsschuld gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse).

Falls eine Erstattung im Wege der Meldekorrektur nicht möglich ist, können Pensionskassen die Anspruchsteller alternativ auch zur Antragstellung an die jeweilige Krankenkasse verweisen, wenn sie den Berechtigten entsprechende Informationen/Berechnungen zur Verfügung stellen.

Die Korrektur kann bei Rentenzahlun-

gen, wegen der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 27 Abs. 2 SGB IV, bis auf den 01.01.2014 zurückgehen (bei Auszahlungen im Dez. 2013 auf den 01.12.2013). Bei Kapitalzahlungen sollen Meldungen ab dem 01.01.2011, dem verpflichtenden Beginn des maschinellen Meldeverfahrens, korrigiert werden.

Bei versicherungspflichtigen Personen stellt nur der betriebliche Teil der Versorgung eine beitragspflichtige Einnahme dar. Bei freiwillig gesetzlich versicherten Personen kann demgegenüber auch der private Teil verbeitragt werden, jedoch muss die Krankenkasse in diesen Fällen gesondert ermitteln, da die Meldungen der „Zahlstelle“ nur den betrieblichen Anteil betreffen. Erstattungsfähig ist hier die Differenz aus allgemeinem und ermäßigtem Beitragssatz auf den privaten Teil.

Der GKV-Spitzenverband hat zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG ein Rundschreiben für die Mitgliedskrankenkassen verfasst (RS 2018/545 vom 15.10.2018) aus dem sich die Einzelheiten ergeben.

Der Gesetzgeber hat die Thematik ebenfalls aufgegriffen und noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versicherten-Entlastungsgesetz – GKV-VEG)“ eine Änderung der Definition der beitragspflichtigen Versorgungsbezüge eingebracht. Der Bundestag beschloss das geänderte Gesetz am 18.10.2018.

Nach § 229 Abs. a Nr. 5 SGB V n.F. sollen zukünftig solche Leistungen bei der Verbeitragung außer Betracht bleiben „die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat“.

Übergang auf die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G

Am 20.07.2018 veröffentlichte die Heubeck AG völlig überraschend die neuen Richttafeln RT 2018 G. Sie berücksichtigen die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes und beziehen erstmalig auch sozioökonomische

Faktoren (höhere Renten sind mit längeren Lebenserwartungen verbunden) ein.

Am 04.10.2018 wurde eine überarbeitete Version herausgegeben, da die Heubeck AG im Rahmen interner Aus-

wertungen Inkonsistenzen in Bezug auf die – für die neuen Richttafeln – verwendeten Datengrundlagen festgestellt hat. Der Trend zur Verbesserung der Sterblichkeit und damit zur Verlängerung der Lebenserwartung war überschätzt worden. Damit wären die Pensionsrückstellungen tendenziell zu hoch ausgefallen.

Steuerlicher Übergang

- Diese überarbeitete Version wurde inzwischen von der Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 19.10.2018 als mit den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG übereinstimmend anerkannt.
- Die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ können erstmals für die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen am Ende des Wirtschaftsjahres zugrunde gelegt werden, das nach dem 20.07.2018 endet. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten des Unternehmens zu erfolgen. Die alten „Richttafeln 2005 G“ können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2019 endet.
- Der Unterschiedsbetrag, der auf der erstmaligen Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ beruht, muss auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden. Dies gilt sowohl bei positivem als auch bei negativem Unterschiedsbetrag. Ist die bisherige Ist-Rückstellung niedriger als die Soll-Rückstellung, kann ein negativer Unterschiedsbetrag insoweit gekürzt werden. Die Verteilungsregelung gilt auch für Versorgungszusagen, die im Übergangsjahr erteilt wurden; das insoweit beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren (Aktenzeichen XI R 34/16) bleibt abzuwarten.
- Aus Billigkeitsgründen wird nicht beanstandet, wenn der Unterschiedsbetrag im Übergangsjahr als Gesamtbetrag ermittelt wird und dieser Gesamtunterschiedsbetrag in unveränderter Höhe auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig

verteilt wird. Nur wenn sich der Bestand der Pensionsberechtigten im Folgejahr durch einen Übergang des Dienstverhältnisses aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (z.B. nach § 613a BGB) verändert, ist das für dieses Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Drittel des Gesamtunterschiedsbetrages entsprechend zu korrigieren.

- Wird in einem Folgejahr eine Pensionszusage neu erteilt oder erhöht sich bei einer bestehenden Zusage die Verpflichtung, sind insoweit die Pensionsrückstellungen in vollem Umfang auf der Basis der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ ohne Verteilung eines Unterschiedsbetrages zu bewerten.

Handelsrechtlicher Übergang

- Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Stellungnahme vom 5.9.2018) ist mit Veröffentlichung des (finalen) BMF-Schreibens auf der Website des BMF von einer allgemeinen Anerkennung der neuen Richttafeln auszugehen, so dass diese für handelsrechtliche Abschlüsse ab diesem Tag grundsätzlich anzuwenden sind. Andernfalls ist dies im Einzelfall zu begründen.
- Für Jahresabschlussstichtage vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens kommt eine freiwillige Anwendung der neuen Richttafeln in Betracht, wenn der Bilanzierende Anhaltspunkte dafür beibringen kann, dass die Zugrundelegung der neuen Richttafeln zu einer Bewertung führt, die die tatsächliche wirtschaftliche Belastung am Stichtag zutreffender abbildet.
- Generell ist eine zeitliche Verteilung der Auswirkungen des Übergangs auf die neuen Richttafeln handelsrechtlich nicht zulässig. Ob Angaben über die Auswirkungen der neuen Richttafeln im Anhang im Hinblick auf außergewöhnliche Größenordnung bzw. periodenfremde Aufwendungen oder Erträge erforderlich sind, muss im Einzelfall entschieden werden.

Auswirkungen

- Die Auswirkungen der neuen Richttafeln hängen insbesondere von der Altersstruktur und den Leistungsarten der Zusagen ab. Es kann sowohl zu Er-

höhungen der Rückstellungen als auch zu Verminderungen kommen.

- Für gemischte Bestände mit Rentenzusagen wird mit leichten Erhöhungen

zu rechnen sein. Bei Kapitalzusagen werden Verminderungen überwiegen. Auch bei hohen Invaliditätsanswartschaften können Reduzierungen auftreten.

Entgeltumwandlung und Probezeiterfordernis bei Gesellschafter-Geschäftsführern

- In der Ausgabe compertis-spezial 2/18 hatten wir die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 07.03.2018 (I R 89/15) zum Entfall des Erdienbarkeits-erfordernisses im Falle einer „echten“ Entgeltumwandlung, die einem Fremdvergleich standhält, besprochen. In diesem Zusammenhang hatten wir darauf hingewiesen, dass sich die Entscheidung selbst nur mit dem Entfall von Probezeiten befasst. Unklar blieb, ob die Entgeltumwandlung gleichwohl erst nach Ableistung von Probezeiten zulässig wäre. Im letzten Falle wären als persönliche Probezeit 2-3 Jahre anzusetzen und 5 Jahre im Hinblick auf die finanzielle Tragfähigkeit des Unternehmens.

- Wir hatten bereits in der letzten Ausgabe unsere Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die Begründung des Gerichts zum Entfall des Erdienbarkeits-erfordernisses - soweit das vom Unternehmen gezahlte Gehalt angemessen ist - auch auf den Entfall von

Probezeiten übertragen werden kann. Abzuwarten bleibt, ob diese Auffassung auch von der Finanzverwaltung mitgetragen wird.

- Zwischenzeitlich liegt uns eine verbindliche Auskunft aus dem süddeutschen Raum vor, bei dem das Finanzamt, im Falle einer Entgeltumwandlung bei einer Unterstützungskasse, bestätigt hat, dass eine Entgeltumwandlung innerhalb der „Wartezeit“ nach KStH 8.7 (Rückstellungen für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften, dort „Warte-/Probezeit“), nicht als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sei. Diese Entscheidung für einen Einzelfall bestätigt unsere Auffassung, bedeutet jedoch keine Rechtssicherheit für ähnliche Fälle, denn andere Finanzämter sind hieran nicht gebunden. Für den konkreten Einzelfall kann Rechtssicherheit nur über die Durchführung einer solchen Anfrage erreicht werden.

- Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf und freuen uns über jedes Feedback. Wenn Sie *compertis spezial* ganz aktuell in Ihrem Briefkasten finden möchten, bitten wir, den Coupon ausgefüllt an uns zu senden, damit wir Sie in den Verteiler aufnehmen können. Unterschrift nicht vergessen!

Bitte senden Sie *compertis spezial* an:

.....
Name, Vorname

.....
Firma

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ/Ort

.....
E-Mail

.....
Unterschrift

Ich möchte compertis spezial nicht mehr zugesendet bekommen.
(Bitte oben Ihre E-Mail und Postadresse angeben.)



Redaktion:
Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:

compertis
Heranagegeben durch die Betriebsräte der Unternehmen

Kreuzberger Ring 17
65205 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Fax 0611/ 2361 - 3340
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de